

1091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr

Der Nationalrat hat beschlossen:

Genehmigung der Kabotage

§ 1. (1) Die Beförderung von Personen und Ladung zwischen österreichischen Häfen durch niederländische Schiffe (Kabotage) bedarf gemäß Artikel 8 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, BGBl. Nr. 714/1992, der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf Antrag zu erteilen, wenn

1. Interessen der Binnenschifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt werden und
2. die Genehmigung der Kabotage im Interesse der Volkswirtschaft, insbesondere der durch diese Verkehre berührten Wirtschaftszweige, liegt.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 ist der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Gelegenheit zu geben, zum Antrag binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist insoweit bedingt, befristet bzw. mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erforderlich ist; auf diese Weise können insbesondere die Anzahl der Fahrten, die Fahrtgebiete, die Anzahl und Art der verwendeten

Fahrzeuge, die Anzahl von Fahrgästen sowie die Art und Menge der beförderten Ladung eingeschränkt werden.

(5) Die Schiffe einschließlich ihres mitgeführten Zugehörs dürfen im Rahmen der Genehmigung gemäß Abs. 1 ohne Ausstellung eines Vormerksscheines und ohne Leistung einer Sicherheit verwendet werden.

Strafbestimmung

§ 2. Wer ohne Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Kabotage betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Durchführung anderer Vertragsbestimmungen

§ 3. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, BGBl. Nr. 714/1992, anzuwenden.

Vollziehung

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, ausgenommen die Vollziehung des § 1 Abs. 5, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Z 2 und des § 1 Abs. 4, soweit Einschränkungen im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der am 26. September 1991 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande sieht in seinem Artikel 8 vor, daß die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates durch Schiffe des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet ist. Auf österreichischer Seite ist hierfür die Erlassung eines entsprechenden Erfüllungsgesetzes erforderlich.

Ziel:

Die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes, das die innerstaatliche Anwendbarkeit des gesamten Vertragswerkes sicherstellt.

Lösung:

Festlegung der Voraussetzungen, nach deren Erfüllung die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch niederländische Schiffe (Kabotage) gemäß Artikel 8 des obengenannten Vertrages genehmigt werden kann.

Alternativen:

Gegenwärtig keine.

Kosten:

Aus dem Erfüllungsgesetz erwachsen der Republik Österreich keine Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Artikel 8 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr ist die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates Schiffen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Da hiefür auf österreichischer Seite erst die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu schaffen waren, konnte der Vertrag im innerstaatlichen Bereich nicht unmittelbar angewendet werden; es war deshalb eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Das vorliegende Erfüllungsgesetz soll nunmehr die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Staatsvertrages ermöglichen. Zu diesem Zweck zählt es einerseits die Kriterien für die Genehmigung von Kabotageleistungen auf und enthält andererseits die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nunmehr anzuwenden sind.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wurde die Kabotage zwar im Dezember 1991 unter bestimmten Voraussetzungen freigegeben, dieser Liberalisierungsschritt erstreckt sich aber nicht auf Drittstaaten und wird auch durch den EWR-Vertrag für Österreich derzeit noch nicht wirksam.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt) und Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Finanzielle Mehrbelastungen des Bundes sind mit dem vorliegenden Erfüllungsgesetz nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung von Kabotageleistungen ergibt sich aus Artikel 1 lit. c des vorgenannten Staatsvertrages.

Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 2 soll keine Aufrechnung einzelner Personenbeförderungen oder Gütertransporte bedeuten, sondern lediglich die Bereitschaft des anderen Vertragsstaates, im Einzelfall auch Kabotagefahrten zu dulden. Bei der Prüfung der Interessen der Binnenschifffahrt im Sinne des Abs. 2 Z 1 wird insbesondere von Bedeutung sein, ob österreichischer Schiffsraum in ausreichendem Maß zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

Die nach Abs. 4 möglichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen sollen sowohl durch den Hinweis auf die Erfordernisse des Abs. 2 als auch durch die beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Einschränkungen näher determiniert werden.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll lediglich klarstellen, in welchem Zollverfahren sich niederländische Schiffe in Fällen der Kabotage befinden.

Zu § 3:

Da sich der Beschluß des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG auf den gesamten Staatsvertrag bezog, soll mit dieser Bestimmung nunmehr analog die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Vertragswerkes sichergestellt werden.